

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Beschlussvorlage 125/2024

Dezernat I, gez. Diekmann

Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul Produkt:		Datum: 13.06.2024
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	04.07.2024	Entscheidung

Änderung der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld vom 10.09.2009

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld vom 25.04.2024 wurde folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt Coesfeld beauftragt die Verwaltung eine Satzungsänderung zur Verleihung der Stadtplakette vorzubereiten. Die neue Satzung solle unter Paragraph 4, welcher das Verfahren regele, beinhalten, dass ein Gremium für die Vergabe verantwortlich sei. Das Gremium werde sich anhand von Kriterien (Paragraph 3 der Satzung) mit den einzelnen Vorschlägen befassen.

Der aktuelle Paragraph 4, der das Verfahren der Verleihung regelt, lautet wie folgt:

§ 4 Verfahren

- 1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 und 3 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied. Daneben hat jeder Bürger/jede Bürgerin das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Vorschlägen an den Rat der Stadt heranzutragen.
- 2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- 3. Der Bürgermeister legt die Vorschläge zu den §§ 2 und 3 zur Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Stadt vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach 3 Jahren wieder möglich.
- 4. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.

5. Die Beschlüsse über die Verleihung einer Ehrung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 34 GO NRW). 6. Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten/der Geehrten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 34 GO NRW) widerrufen werden. Die Auszeichnung bzw. der Ehrenbürgerbrief sind in diesem Falle zurückzugeben

Die Verwaltung schlägt vor, den Paragraphen 4, wie folgt zu ändern:

- 1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 und 3 genannten Ehrungen sind **die Bürgermeisterin/** der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied. Daneben hat jeder Bürger/jede Bürgerin das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Vorschlägen an den Rat der Stadt heranzutragen.
- 2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- 3. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister legt die Vorschläge zu den §§ 2 und 3 zur Beratung und Beschlussfassung dem vom Rat zur Entscheidung befugten Gremium vor. Das Gremium besteht aus Mitgliedern aus der Mitte des Rates. In dem Gremium ist von jeder Fraktion ein Mitglied vertreten. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach 3 Jahren wieder möglich.
- 4. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
- 5. Die Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung gem. § 34 GO NRW fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten/der Geehrten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 34 GO NRW) widerrufen werden. Die Auszeichnung bzw. der Ehrenbürgerbrief sind in diesem Falle zurückzugeben

Seitens der Veraltung scheint es sinnvoll, dass das Gremium aus je einem Mitglied aus jeder dem Rat angehörigen Fraktion besetzt wird. Folglich würde das Gremium aus 7 Mitgliedern bestehen:

- CDU (1 Mitglied)
- Bündnis 90/ Die Grünen (1 Mitglied)
- Pro Coesfeld (1 Mitglied)
- SPD (1 Mitglied)
- Aktiv für Coesfeld (1 Mitglied)
- FDP (1 Mitglied)
- Familie (1 Mitglied)

Seitens der Fraktionen wird dieses Vorgehen befürwortet. Es sollen jedoch keine festen Mitglieder vom Rat in das Gremium bestellt werden, sondern lediglich bestimmt werden, dass jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin der Fraktion an solch einer Sitzung des Gremiums teilnimmt.

Zusätzlich zu dem Paragraphen 4 sollen auch die anderen Paragraphen dahingehend geändert werden, dass eine genderneutrale Schreibweise gewählt wird.

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld